

## Vorstellung.

### §. 1.

Was die für die Proben und Vorstellungen festgesetzte Zeit betrifft, so wird in Rücksicht derselben die Uhr der dem Theater zunächst gelegenen Kirche, als Normaluhr angesehen, und hat sich Jeder darnach zu richten.

### §. 2.

Die zu der Garderobe gehörenden Personen, so wie auch der Friseur sind verpflichtet, Nachmittags um 4 Uhr zur jedesmaligen Vorstellung an ihren Plätzen zu seyn; indeß die nöthigen Kleider, Perücken, Bärte u. s. w. schon an Ort und Stelle liegen müssen. Sollten hier der Garderobier oder der Friseur die mindeste Unordnung Veranlassen, so haben sie für jede Versäumung in ihren Pflichten 4 Ggr., und nach Befinden der Umstände noch steigende Strafen zu erlegen; auch wird sich die Direction dieserhalb an sie selbst, nicht aber etwa in einzelnen Fällen an ihre Gehülfen halten, weil sie für dieselben immer responsabel sind. —

Uebrigens sollen vorgefallene Unordnungen der Art von den Schauspielern, welche dies besonders betrifft, dem Inspicienten angezeigt, dabei aber jeder weitere Lärm und laute Streit durchaus vermieden werden. Was die Ordnung im Ankleiden und Frisiren betrifft, so wird dieselbe nach der Reihenfolge bestimmt, in welcher die zu der Darstellung nöthigen Personen auftreten, und müssen die in den späteren Auftritten oder Acten Vorkommenden, den

früher Beschäftigten nachstehen. — Sollten diese sich indeß nicht zu rechter Zeit im Theater eingefunden haben, so ist es ihre eigene Schuld, wenn sie zurückstehen müssen, und sie können die dadurch etwa bewirkten Versäumnisse nicht von sich ab auf den Garderobier oder Friseur schieben.

Wenn sich der Garderobier und der Friseur Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, durch welche der Anfang einer Vorstellung nur um fünf Minuten verzögert werden mußte, beläuft sich die geringste eintretende Strafe für sie auf 6 Ggr.

### §. 3.

Nach der Ordnung soll jede im ersten Acte vorkommende Person eine Viertelstunde vor dem Anfange der Vorstellung völlig angekleidet seyn. Was die Statisten betrifft, so müssen dieselben, ihrer vollen Zahl nach, wenigstens eine halbe Stunde vor dem Anfange der Vorstellung völlig angekleidet und gehörig geschminkt seyn, der Inspicient hat hierauf mit größter Strenge zu halten und wo es fehlen sollte, den Garderobier in Anspruch zu nehmen.

Die Statisten dürfen sich nicht in den Seitenflügeln aufhalten und überhaupt das Theater auf irgend eine Weise, durch Auswerfen des Speichels und dergl. verunreinigen. Uebrigens müssen die Statisten sich sofort, wenn sie entkleidet sind und nicht mehr gebraucht werden, vom Theater wieder entfernen, da das Zusehen aus den Flügeln durchaus nicht stattfinden darf, worauf der Inspicient und Theatermeister besonders zu achten haben.

Eine Viertelstunde vor dem Anfange einer jeden Vorstellung gibt der Inspicient das erste Zeichen durch das Anziehen der Glocken in der Herren- und Damen-Garderobe. Bei dem Anschlagen der Uhr erfolgt dann in eben demselben Maße das zweite, worauf die Duverture sofort im Orchester anhebt, indeß der Inspicient dabei auf keine Einrede eines Einzelnen Rücksicht zu nehmen hat. Nachher gibt der Inspicient zeitig genug auf der Bühne selbst ein Zeichen, auf welches ein Jeder, ohne Ausnahme sofort die Scene, bei einer Strafe von 8 Ggr. im Uebertretungsfalle, verlassen muß. Verspätet ein Mitglied den Anfang der Vorstellung, so daß die Duverture noch einmal anfangen muß, so wird ihm der achte Theil seiner Monatsgage abgezogen. Etwaige Entschuldigungen wegen sträflicher Nachlässigkeit des Garderobiers oder Friseurs, müssen durch Zeugen nachgewiesen werden, und ist darüber das Erforderliche am nächsten Morgen bei der Direction einzulegen, indeß jeder Streit darüber auf der Bühne sowohl wie in den Garderoben gänzlich untersagt ist.

#### §. 5.

Wer eine Vorstellung ganz versäumen sollte, bezahlt den monatlichen Betrag seiner Gage zur Straf-Casse.

#### §. 6.

Wer zu früh, zu spät, oder von der unrichten Seite auftritt oder abgeht, bezahlt 6 Ggr.

## §. 7.

Wer aber gar einen Auftritt ganz versäumt, oder durch zu frühes oder zu spätes Auftreten und dergl., Störungen veranlaßt, welche dem Publikum auffallen, erlegt den sechszehnten Theil seiner monatlichen Gage.

## §. 8.

Wer einem Andern seine Rolle auf die eine oder die andere Weise vorsätzlich verdirbt, unnützen Scherz treibt, während das Interesse der Zuschauer auf eine Hauptstelle im Gesange, oder auf eine Hauptscene gerichtet ist; etwas eigenmächtig ausläßt; die ihm übertragene Rolle vorsätzlich vernachlässigt, sich absichtlich dem Charakter zuwider (etwa statt alt, jugendlich) ankleidet; das Publikum auf vorgefallene Fehler von Seiten der Mitschauspieler oder des Orchesters durch Worte, Bewegungen oder Mienen aufmerksam macht, und überhaupt durch bösen Willen oder Vorsatz etwas thut, wodurch der Darstellung geschadet wird, bezahlt den vierten Theil seiner Monatsgage, und wird diese Strafe nach Befinden der Umstände noch erhöht werden. Dieser §. bezieht sich auch auf Choristen, so wie auf diejenigen, welche zu stummen Rollen aufgefordert, die Ordnung auf eine ähnliche Weise bei der Darstellung verlegen, sich in der Kleidung vernachlässigen, im Spiele sich unnütz vordrängen oder zurückziehen, so wie durch unzeitige Scherze das Ganze stören würden.

## §. 9.

Das Extemporiren ist in der Regel durchaus verboten, und soll, zumal in ernstern Stücken, unter keiner Be-

dingung zugelassen werden. Was den freieren Komiker betrifft, so kann er oft einen flüchtigen Scherz oder einen witzigen Einfall nicht unterdrücken, und er ist darin nicht wohl zu beschränken, insofern er die Grenzen des Geschmacks nicht überschreitet, und aus dem Charakter seiner Rolle auf eine unziemliche Weise fällt; so wie denn überhaupt nur die losere Poesie das Extemporiren erlaubt. Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß der Schauspieler überall für jedes zugesetzte Wort responsabel ist, und falls er auf irgend eine Weise gegen Anstand, Schicklichkeit, bestehende öffentliche oder Privatverhältnisse u. s. w. verstoßen sollte, nicht nur dem Vorfalle gemäß in Strafe genommen werden, sondern auch dem Hof-Marschall-Amte oder der öffentlichen Polizeibehörde, welche in solchen Fällen competent ist, zur Ahndung anheim fallen würde.

#### §. 10.

Der Kuß, als die zarteste Äußerung der Liebe und Freundschaft, muß auch auf das zarteste auf der Bühne behandelt werden, wenn die scenische Decenz dadurch nicht beleidigt werden soll. Der Vater küsse die Stirne der Tochter, der Liebhaber die Wange der Geliebten, da wo der Kuß selbst durchaus nothwendig ist. Ist dieses nicht der Fall, so werde er überhaupt als eine Handlung, die man nicht gern öffentlich zur Schau stellt, ganz vermieden. Auf den Mund darf gar nicht geküßt werden, und nur wenige Fälle einer tölpelhaften Naivetät oder dergleichen, mögten eine Ausnahme gestatten.

Nächst der Umarmung, ist auch das Fassen, Ergreifen und Betasten der Hände an sich etwas Unschickliches,

und es darf auf der Bühne nur da vorkommen, wo es unvermeidlich durch die Handlung bedingt wird.

Zu der scenischen Decenz gehört ferner daß Alles, was auf das materielle Bedürfniß hindeutet (wie z. B. Essen, Trinken und dergl., dem Zuschauer nicht mit voller physischer Wahrheit auf der Bühne vor Augen gelegt werde, als es außer derselben stattfindet. Essen und Trinken muß auf der Bühne nur andeutend behandelt werden, wenn nicht etwa ein Gourmand oder ein Trunkenbold dadurch näher bezeichnet werden soll, aber auch diese dürfen sich nicht in Wahrheit voll essen und trinken; sondern es muß im Gegentheil immer nur bei dem Scheine seyn Betwenden haben. Hieraus folgt, daß auf der Bühne undurchsichtige Krüge, Becher und Pokale gar nicht gefüllt zu werden brauchen, und daß das Essen, da wo es nun einmal dem Stücke gemäß, auf dem Theater eingenommen werden soll, besonders was die Fleischspeisen betrifft, durch ähnlich geformtes Backwerk vertreten werde. Vor allen Dingen ist wirkliches Tabackrauchen, bei Strafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall, durchaus verboten, da es den anständigen Schauspielsaal mit dem widrigen Dufte einer Wachtstube erfüllt und schon in Gegenwart von Damen höchst unschicklich ist.

Endlich verbietet die scenische Decenz das Auswerfen des Speichels, insofern man das Taschentuch dabei nicht anwendet; und es soll überhaupt Niemand die Bühne weder in den Proben noch Vorstellungen auf diese oder eine ähnliche Weise verunreinigen; damit die theuern Stoffe der Mäntel und die Schleppen der Damenkleider

dadurch nicht beschmutzt und gefährdet werden. Für jeden Contraventionsfall in dieser Rücksicht wird, ohne Ausnahme, 2 Ggr. zur Straf-Casse erlegt.

Uebertretungen der übrigen in diesem §. enthaltenen Vorschriften werden nach Befinden der Umstände gestraft.

#### §. 11.

Was die Requisiten betrifft, so ist der Requisiteur angewiesen, dieselben zur Vorstellung mindestens eine halbe Stunde vor Anfange des Stücks, in den Garderoben abzuliefern und Jedem an seinen Ort zu legen. Jedoch ist jeglicher Schauspieler selbst verpflichtet, sie gehörig nachzusehen, und das etwa Fehlende zu rechter Zeit zu fordern. Wem bei der Vorstellung ein Requisit durch sein Verschulden mangelt, erlegt 8 Ggr. zur Straf-Casse. — Sämmtliche Requisiten werden sofort nach der Vorstellung von demjenigen, der sie erhielt, oder von dem, welchem sie nach der Vorschrift des Stücks auf der Bühne übergeben wurden, dem Requisiteur wieder zurückgeliefert, und ist das etwa Fehlende seinem Werthe nach von dem Empfänger zu ersetzen. Wo der Requisiteur ein Requisit vergessen hat, da zahlt er nach Wichtigkeit desselben 2, 4, 6, 8 Ggr. u. s. w.

#### §. 12.

Was die Zwischenacte betrifft, so sollen dieselben in der Regel nicht über 8 Minuten dauern, und hat der Inspicient hierauf mit dem größten Nachdruck zu halten; indeß jeder, der hier eine Zögerung über die Gebühr veranlaßt, sofort mit 6 Ggr. zu notiren ist. Nur bei

solchen Vorstellungen, welche insgesammt nur zwei oder drei Acte enthalten, kann die Zwischenzeit verhältnißmäßig verlängert werden. — Wer sich im Zwischenacte umzukleiden hat, ist verpflichtet, dieses dem Inspicienten speciell anzuzeigen, und es wird in der Regel dafür eine Zeit von 10 Minuten zugestanden; so wie man denn voraussetzt, daß dieses Geschäft, dessen Verzögerung die Zuschauer unwillig macht, um so mehr mit möglichster Eile und Geschicklichkeit betrieben werde, als es zu den mechanischen Kunstfertigkeiten gehört, welche der Schauspieler oft bei so manchen Umkleiderollen mit unglaublicher Schnelle auszuüben im Stande seyn muß. Unnöthige Umkleidungen in den Zwischenacten sind nicht zuzulassen, und Damen, welche sich an einem Abende gern in der verschiedensten Parüre den Zuschauern zeigen, ist das Umkleiden, insofern es durch bloße Eitelkeit bedingt wird, nicht nachzusehen. Der jedesmalige Anfang des folgenden Actes wird auf Veranlassung des Inspicienten durch einmaliges Anziehen der verschiedenen Glocken bemerklich gemacht, und ist ein Zusammenrufen der einzelnen Personen nicht zuzugestehen.

#### §. 13.

Wer vor dem Anfange der Darstellung oder in den Zwischenacten hinter dem Vorhange laut redet, singt oder anderes unnützes Geräusch macht, zahlt 6 Ggr.

#### §. 14.

Jede laute und störende Nebenconversacion hinter den Coulissen soll übrigens sofort mit 8 Ggr. bestraft werden.

## §. 15.

Wo es nöthig seyn sollte, das Publikum mit irgend einem Vorfalle mittelst des Annoncirens bekannt zu machen, da ist jeder Schauspieler, ohne Unterschied, in dieser Rücksicht verpflichtet, und die Meldung muß, sobald es die Zeit noch irgend erlaubt, in schwarzer Kleidung und völlig der Form gemäß geschehen. Dem Ablehnen einer zugesandten oder übertragenen Annonce würde mit dem Abzuge des achten Theils einer monatlichen Gage begegnet werden müssen.

## §. 16.

Wo ein Schauspieler von dem größern Theile des Publikums hervorgerufen wird, da erfordert es die Höflichkeit, daß er erscheine. Uebrigens hat der hervorgerufene Schauspieler kurz und anständig seinen Dank abzustatten, nicht aber das Publikum durch lange Reden zu haranguiren, oder Gegenstände, die nicht für dasselbe gehören, zur Sprache zu bringen. Wo dieses wider Erwarten dennoch geschehen, oder ein Factioniren bei solchen Gelegenheiten klar werden sollte, da würde die geringste Strafe den viertel Betrag einer Monatsgage enthalten. Dieselbe und nach Befinden der Umstände eine noch höhere Strafe würde auch da stattfinden, wo der Schauspieler während der Darstellung selbst, auf eine unschickliche Weise aus seiner Rolle treten und zum Publikum sprechen wollte. — Hat der hervorgerufene Schauspieler vielleicht schon früher das Theater verlassen, so ist es die Pflicht des dieserhalb beauftragten Schauspielers, seine Entfernung dem Publikum anzuzeigen.

## §. 17.

Es darf Niemand, der nicht auf dem Theater unmittelbar beschäftigt ist, sich während der Proben und Vorstellungen daselbst einfinden, und der Theatermeister, so wie der Inspicient hat hierauf mit unerbittlicher Strenge zu halten, und die Militairbehörde oder die Polizeibedienten zur Hülfe zu nehmen, wo man ihm sich in dieser Rücksicht auf irgend eine Weise hartnäckig widersetzen wollte. Auch Dienstboten der Schauspieler müssen sich, nachdem sie die nöthigen Sachen gebracht haben, sofort wieder vom Theater entfernen, und können nur in ganz besonderen Fällen, und wo es ihnen ausdrücklich von der Direction erlaubt ist, sich länger daselbst aufhalten. Den Herrschaften der sich unnütz auf dem Theater einfindenden Dienstboten, soll für jeden Contraventionsfall der letzteren 4 Ggr. notirt werden. Eben so wenig dürfen Kinder, insofern sie nicht anders zur Darstellung selbst erforderlich seyn sollten, auf der Bühne geduldet werden, und zwar um so weniger, als sie bei dem Wechsel der Decorationen u. s. w. überhaupt sehr leicht beschädigt und in Gefahr gesetzt werden könnten.

---

## Krankheiten.

---

Was Krankheitsfälle betrifft, so erfordert es die Ordnung, daß darüber ein hieselbst recipirter Arzt die nöthigen Zeugnisse ausstelle. Wird Jemand durch Krankheit verhindert, bei der Probe zu erscheinen, so hat er dieses